

**Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf**

vom 13.12.1985 A.Z. 35.2-12.02 (Dui 790/H)

Gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 790 - Buchholz -

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 790
- Buchholz - für einen Bereich zwischen Sudetenstraße,
Steiermarkstraße, Münchener Straße und Grazer Straße

Der Eigentümer des Grundstückes Münchener Straße 127 hatte
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan
Nr. 790 - Buchholz - mit Nachdruck die ursprünglich vorge-
sehene Bebauungsmöglichkeit des Hinterlandes seines Grund-
stückes abgelehnt.

Im Bebauungsplan wurde daraufhin keine überbaubare Fläche
ausgewiesen.

Zwischenzeitlich wird jedoch von dem betreffenden Eigentü-
mer eine Bebauungsmöglichkeit gewünscht.

Entsprechend dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiet
soll im Hinterland des Grundstückes eine überbaubare Fläche
festgesetzt werden.

Die Grundzüge der Planung sowie öffentliche Interessen wer-
den durch diese Änderung nicht berührt.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 790 - Buchholz -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 01. Oktober 1985



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Giersch
Giersch
Beigeordneter